

In der Beschlussvorlage der Verwaltung sind meines Erachtens einige Faktoren nicht hinreichend festgelegt:

In der Sach- und Rechtslage wird von einer Definition der flächenmäßigen Obergrenze gesprochen, bei der zwischen brutto und netto unterschieden wird. Hier wird zuerst Brutto als „inklusive Ausgleichsflächen“ und netto als reine Solarfläche definiert. Im Beschlussvorschlag wird brutto als Fläche als inklusive der Grünflächenanteile bezeichnet. Das ist widersprüchlich.

Die Bruttofläche bezeichnet das (umzäunte) Gesamtareal des Solarparks, dieser besteht aus den Solarmodulen und einem Grünanteil. Dies ist auch so in den Erläuterungen des Planungsbüros definiert. Darüber hinaus kann – wie für jede bauliche Maßnahme- die Schaffung von Ausgleichsflächen für den Natureingriff nötig sein

Weiterhin ist eine starre Obergrenze von 3% nicht sinnvoll. Diese 3% sind die Mindestvorgabe der Landesplanung, die für Windvorranggebiete gilt, was bei uns ja nicht möglich ist. Wir würden damit nur das Minimum erfüllen. Wir sollten uns fragen, ob wir tatsächlich nur durchschnittlich sein wollen.

Für jeden Solarpark ist ein B-Plan aufzustellen, so dass man diesen, wenn genügend Freiflächen PV vorhanden ist, nicht aufstellen muss bzw. dann, wenn es soweit ist, einen Beschluss über keine weitere Freiflächen PV beschlossen werden kann.

Andererseits kann eine starre Grenze bei Erreichen auch immer noch aufgehoben werden, insofern wären als erstes Ziel 3% brutto akzeptabel.

Bizarr ist der Vorschlag, die Gesamtfläche 50:50 auf die Schwansener und Angler Seite aufzuteilen. Es können aus diversen Gründen auf der einen Seite mehr Flächen geeignet sein, als auf der anderen. Auf Angler Seite ist tendenziell der Boden besser und die Netzanbindung schwieriger, das Umspannwerk ist nun mal in Ellenberg. Wenn sehr hohe Bodenwerte als Ausschlusskriterium genommen werden, kann auf Angler Seite kaum Fläche ausgewiesen werden, damit dann gemäß dem Beschlussvorschlag auch auf Schwansener Seite kaum etwas. Gleichbehandlung bedeutet, dass jeder Bürger oder Eigentümer die gleiche Chance bekommt, nicht eine überholte Aufrechterhaltung einer nicht zeitgemäßen Trennung durch die Schlei. Niemand käme auch auf die Idee, zB zu fordern das östlich und westlich der B199 gleich große Flächen ausgewiesen sein sollten.

Auch die Festlegung einer Höchstgröße ist kritisch zu betrachten. Je nach wirtschaftlichen Faktoren wie Netzanbindung etc kann eine Freiflächen PV Anlage erst ab einer gewissen Mindestgröße wirtschaftlich errichtet werden, Standardmindestgrößen liegen zwischen 10 und 20 Hektar, so dass eine Festlegung von 30 Hektar als Maximum bei teurer Netzanbindung ggf. zu klein sein könnte. Dies sollte individuell betrachtet werden.

Sinnvoller als ausschließlich starre Kriterien ist die Erarbeitung eines Punktesystems:

Es gibt Punkte für jedes gewollte Kriterium, Bürgerbeteiligung, und ein entsprechendes Bewertungssystem, dass dann daraus resultiert.

Daher die Idee zu folgenden Beschlussvorschlag:

## Beschlussvorschlag:

Der Bausausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt nachfolgendes Punktesystem/Bewertungsmatrix für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich.

Dieses Punkte- und Bewertungssystem stellt die Grundsätze Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit sicher und basiert auf der vorgestellten Karte 4 des Standortkonzeptes.

Darüber hinaus werden folgende Eckwerte beschlossen:

- Brutto-Gesamtfläche („umzäuntes Areal“) Freiflächen-PV auf Kappelner Stadtgebiet maximal 3% = 130 Hektar innerhalb der Ausweisung auf der Karte 4 von GRZwo
- Vor Einleitung eines B-Planverfahrens ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen
- Mindestabstand zur Wohnbebauung 100 Meter, Ausnahmen im Außenbereich sind möglich, sofern dies topografisch/landschaftlich begründet werden kann
- Einzäunung ist für Kleintiere passierbar zu realisieren

## Bewertungsmatrix für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich

Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Bereitschaft, 0,2 ct/kWh gem. EEG2023 §6(3) an die Gemeinde zu zahlen	3	nicht relevant	0
Errichtung auf Flächen mit Bodenertragswert < 61 und Grünlandgrundzahl < 54	3	2	0
Bürgerbeteiligung	3 (>50%)	2 (<50%)	0
verminderte Sichtbarkeit z.B. durch Einfassung des Geländes an relevanten Stellen mit Knicks/Gebüschstreifen	2	1	0
Geschäftssitz in der Gemeinde (=100% anstelle 70% Gewerbesteuer!)	2	nicht relevant	0
Agri- PV	2	1	0
Speichereinbindung	2	nicht relevant	0
dauerhafte Einbeziehung lokaler (=max. Nachbarkreis) Unternehmen (Wartung/Reparatur, Grünpflege, technische Betriebsführung je 1 Pkt)	max 3	nicht relevant	0
lokale Vermarktung des erzeugten Stromes, bei dem Kappelner Bürger den selbst erzeugten Strom (relativ) preiswert beziehen können	2	nicht relevant	0
Abstand zu Wohnbebauung	3 (>200m)	2(>150m)	0

**Entscheidungsmatrix für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich**  
 Im Rahmen der Bewertungsmatrix kann für das Projekt eine maximale Zahl von 24 Punkten erreicht werden.

<b>Erreichte Punktzahl</b>	<b>Empfehlung</b>
Bis 7 Punkte	Diese Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen sind abzulehnen. Die Stadtvertretung ist über den jeweiligen Vorgang in Kenntnis zu setzen.
8 bis 11 Punkte	Diese Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten nur nach eingehender Beratung und Erläuterung zugelassen werden. Dem Bauausschuss und der Stadtvertretung ist der jeweilige Vorgang zur Entscheidung vorzulegen.
Ab 12 Punkten	Diese Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden zugelassen; ein Bauleitplanverfahren wird eingeleitet. Die Stadtvertretung ist über den jeweiligen Vorgang in Kenntnis zu setzen.

#### **Antragstellung bei der Gemeinde**

Anträge, die alle vorzulegenden Unterlagen vollständig enthalten, werden für die Wertung nach diesem Kriterienkatalog entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde behandelt.

Vorzulegende Unterlagen im Rahmen der Antragstellung sind:

- a) Antragsschreiben mit Beschreibung des Projekts, Lageplan und Darstellung der baulichen Anlagen
- b) Erklärung über die Einigung mit dem Grundstückseigentümer
- c) Auszug aus dem Pachtvertrag betreffend die Punkte „Laufzeit“, „Rückbau“, „Entsorgung“ und Höhe der zu hinterlegenden Bürgschaft für den Rückbau und die Entsorgung
- d) Vorlage des (geplanten) Einspeisepunktes in das öffentliche Stromnetz.

#### **Ergänzende Bestimmungen**

Die Stadt Kappeln behält sich vor, für besonders innovative Projekte und wegweisende Infrastrukturvorhaben (z.B. Wasserstoffherzeugung, öffentliche Schnellladesäulen, Versorgung interkommunales Gewerbegebiet) gesonderte, über diesen Kriterienkatalog hinausgehende, Einzelfallentscheidungen zu treffen.

#### **Anmerkungen:**

- EEG2023 §6 besagt, dass Anlagenbetreiber den Gemeinden Beträge bis zu 0,2 ct/kWh durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen. Die aktuelle Rechtsprechung hat mehrmals klargestellt, dass Gemeinden dies nicht fordern dürfen, aber durch z.B. ein Punktesystem berücksichtigen können
- Bei der Bürgerbeteiligung ist zu berücksichtigen, dass den Bürgern Anteile in maximal o.a. 50 bzw 100% angeboten werden. Ob diese in voller Höhe von den Bürgern auch tatsächlich gezeichnet werden, ist im Vorwege nicht absehbar und darf daher im Nachhinein nicht zu Pönalen o.ä. führen.
- Zu lokale Vermarktung des erzeugten Stroms: Generell sind alle Flächen auf Kappeler Stadtgebiet keine Vorrangflächen gemäß EEG, d.h. sie erhalten keine EEG Förderung/Vergütung, sondern werden durch sog. PPAs (PowerPurchaseAgreements) direkt vermarktet. Es gibt, auch lokale, Direktvermarkter, die einen speziellen „Bürgertarif“ für den Bezug des erzeugten Stroms anbieten, z.B. Fa. Nordgröön aus Medelby ([www.nordgroon.de](http://www.nordgroon.de))